

Vorschriften für Lof-Fahrzeuge

Gewerbliche Beförderung oder Lof mit Zugmaschinen

Vorschrift	Im Lof-Betrieb		Gewerblicher Transport von Lof-Erzeugnissen und Bedarfsgütern		Gewerblicher Transport anderer Güter (z.B. Straßenbau)		Winterdienst	
	bis 40 km/h	über 40 km/h	bis 40 km/h	über 40 km/h	bis 40 km/h	über 40 km/h	bis 40 km/h	über 40 km/h
Steuerbefreiung	Ja	Ja	Nein, mind. 1 Monat versteuern	Nein, mind. 1 Monat versteuern	Nein, mind. 1 Monat versteuern	Nein, mind. 1 Monat versteuern	Nein, mind. 1 Monat versteuern	Nein, mind. 1 Monat versteuern
Versicherung	LoF	LoF	gewerblich	gewerblich	gewerblich	gewerblich	gewerblich	gewerblich
Fahrerlaubnis	Klasse T, ab 16 Jahre	Klasse T, ab 18 Jahre	Klasse T, ab 16 Jahre	Klasse T, ab 18 Jahre	Klasse CE, ab 21 Jahre	Klasse CE, ab 21 Jahre	Klasse T, ab 16 Jahre	Klasse T, ab 18 Jahre
GÜKG - Genehmigung	Nein (MR bis 75 km)	Nein (MR bis 75 km)	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein, wenn keine Beförderung	Nein, wenn keine Beförderung
Kontrollgerät erforderlich	Nein	Nein, bis 100 km	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein
BKF-Weiterbildung	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja, wenn Zugm. über 45 km/h	Nein	Nein
Fahrerlaubnis Klasse T:	Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder selbstfahrende Futtermischwagen oder selbstfahrende Futtermischwagen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, die jeweils nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern). § 6 FEV Einteilung der Fahrerlaubnisklassen (5) Unter land- oder forstwirtschaftliche Zwecke im Rahmen der Fahrerlaubnis der Klassen T und L fallen (7) Winterdienst.							
GÜKG:	Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen a) für eigene Zwecke, b) für andere Betriebe dieser Art aa) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder bb) im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den Mittelpunkt des Standorts des Kraftfahrzeugs							
Kontrollgerät:	Diese Verordnung gilt für folgende Beförderungen im Straßenverkehr: Güterbeförderung mit Fahrzeugen, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt. Diese Verordnung gilt nicht für Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschaft- oder Fischereiuunternehmen zur Güterbeförderung, insbesondere auch zur Beförderung lebender Tiere, im Rahmen der eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem Umkreis von bis zu 100 Kilometern vom Standort des Unternehmens verwendet oder von diesen ohne Fahrer angemietet werden, Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die für land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten in einem Umkreis von bis zu 100 Kilometern vom Standort des Unternehmens verwendet werden, das das Fahrzeug besitzt, anmietet oder least und Fahrzeuge, die in Verbindung mit der Straßenunterhaltung und -kontrolle eingesetzt werden							
BKF-Weiterbildung	Fahrten im Güterkraftverkehr zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE erforderlich ist. Dies gilt nicht für Fahrten mit Kraftfahrzeugen, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 Kilometer pro Stunde nicht überschreitet.							